

29. Gegen wen hat der in guter Absicht enterbte Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen?

ABGB. §§ 773, 783, 820, 821.

VIII. Zivilsenat. Urt. u. Beschl. v. 14. November 1940 i. S. v. B.  
(Kl.) w. Sch. u. a. (Bekl.). VIII 115/40.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die einzige Tochter der am 15. Februar 1936 verstorbenen Frau B. Mit Testament vom 11. Februar 1936 hat die Verstorbene der Klägerin den Pflichtteil entzogen, weil sie verschuldet und verschwenderisch sei und deshalb die Besorgnis bestehe, daß der ihr gebührende Pflichtteil ganz oder zum größten Teil ihren Kindern entgehen würde. Zu Erben hat sie die beiden Töchter der Klägerin (die Zweitbeklagte und die Drittbeklagte) zu je  $\frac{2}{3}$  und ihre Nichte (die Erstbeklagte) zu  $\frac{1}{3}$  eingesetzt; außerdem hat sie ihren Enkelstöckern eine Brillantbroche und ein Diamantarmband vermacht. Sämtliche Erben haben sich zum Nachlaß bedingt als Erben erklärt; die Einantwortung des Nachlasses an sie ist bereits geschehen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von allen drei Erben als Gesamtschuldnern die Auszahlung ihres Pflichtteils in Höhe der Hälfte des Nachlasses mit 45212 RM., weil die Voraussetzungen für

eine Enterbung in guter Absicht fehlten. Beide Vorbergerichte haben die Klage gegen die Erstbeklagte abgewiesen, weil nach dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin der Pflichtteil der Klägerin von ihren Kindern, die an ihrer Stelle Erben geworden seien, allein zu tragen sei. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung beider Urteile und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht wegen des Betrages von 11 303 RM.

#### Gründe:

Unrichtig ist die Ansicht der Revision, daß die Klägerin den Betrag ihres Pflichtteils von den Erben zur ungeteilten Hand fordern könne. Da die Erben die Erberklärung nur bedingt abgegeben haben und die Erbschaft ihnen bereits eingewantwortet worden ist, haften sie für alle Nachlassschulden nach § 821 ABGB. nur nach Verhältnis ihrer Erbteile. Demnach ist die Klage gegen die Erstbeklagte günstigstenfalls nur zu  $\frac{2}{8}$  des eingeklagten Betrages begründet. Zum Betrage von 33909 RM. ist sie also mit Recht abgewiesen worden.

Dagegen ist der Revision beizupflichten, wenn sie für den Fall der Ungültigkeit der Enterbung der Klägerin auch von der Erstbeklagten einen dem ihr zugewandten Teil der Erbschaft entsprechenden Teil der Pflichtteilsforderung begehrt. Auch der Noterbe ist Nachlassgläubiger (Hofdekret vom 31. Januar 1844 J. G. S. Nr. 781); die Erben haften ihm daher nach §§ 820, 821 ABGB. sämtlich, allerdings, wenn sie sich nur bedingt als Erben erklärt haben und die Einantwortung geschehen ist, nur nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Die Bestimmung des § 783 ABGB. bezieht sich nur auf das Innenverhältnis der Erben zueinander und regelt die Verteilung der Pflichtteilslast unter die einzelnen Erben und Vermächtnisnehmer, wenn einer von ihnen den ganzen Pflichtteil ausgezahlt hat. Diese Verteilung der Pflichtteilslast unter die Miterben und Vermächtnisnehmer im Innenverhältnis kann der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend anders regeln; für das Außenverhältnis, die Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen die Miterben, aber ist eine solche Bestimmung des Erblassers ohne Bedeutung. Auch die Bestimmung in § 2320 BGB. bezieht sich nur auf das Innenverhältnis; der Berufungsrichter irrt, wenn er sie für seinen Standpunkt in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens darauf, ob die Erblasserin die etwaige Pflichtteilslast nur den Töchtern der

Klägerin hat auferlegen wollen. Aus § 773 ABGB. allein folgt dies nicht, weil die Erblasserin ihnen nicht den Pflichtteil der Klägerin zugewendet, sondern darüber hinaus eine anderweitige Verteilung der Erbschaft vorgenommen hat.

Das angefochtene Urteil und das Urteil des Landgerichts sind daher aufzuheben, soweit sie die Klage gegen die Erstbeklagte auch zum Betrage von 11303 N. abweisen. Die Sache ist insoweit an das Landgericht zurückzuverweisen zur Prüfung, ob die Entziehung des Pflichtteils der Klägerin nach § 773 ABGB. gerechtfertigt ist.